



Geldwäscherei

Teilfreispruch wegen fehlenden subjektiven Tatbestands

Par Katia Villard le 18 November 2025

In einem Urteil vom 24. September 2025 erinnert das Bundesgericht daran, dass die Begehung einer Geldwäschereistraftat die Absicht des Täters, zumindest in Form von Eventualvorsatz, voraussetzt und dass ein alleiniger, selbst schwerwiegender Verstoss gegen die Anti-Geldwäschereivorschriften noch nicht auf eine solche Absicht schliessen lässt ([6B 1180/2023](#)).

Die Bundesanwaltschaft wirft einem Bankangestellten vor, Bankkonten unter Angabe falscher Kundendaten eröffnet und zwischen 2003 und 2012 Transaktionen durchgeführt zu haben, obwohl er wusste, dass die Vermögenswerte krimineller Herkunft waren (es handelte sich offensichtlich um Bestechungsgelder).

Das Berufungsgericht des Bundesstrafgerichts spricht den Angestellten in zweiter Instanz von den meisten Tatvorwürfen frei und verurteilt ihn wegen schwerer Geldwäscherei zwischen dem 8. Juli und dem 25. August 2010.

Die Bundesanwaltschaft legt beim Bundesgericht Berufung ein, das ihr jedoch nicht stattgibt.

Die Richter von Mon Repos erinnern an die (mitunter schwer zu ziehende) Grenze zwischen Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit. Wenn der Täter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass die Vermögenswerte aus einer schweren Straftat stammen, die mit einer hohen Strafe geahndet werden kann, aber keine Nachforschungen anstellt, um die Wahrheit nicht aufzudecken, liegt Eventualvorsatz vor. Wenn er sich jedoch aus Unachtsamkeit der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte einfach nicht bewusst ist, sind die Tatbestandsmerkmale der Geldwäsche nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht keine Einwände gegen die Argumentation des Berufungsgerichts des Bundesgerichts, wonach die festgestellten Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zu Beginn der Bankbeziehung und zum Zeitpunkt bestimmter Transaktionen noch nicht den Schluss zulassen, dass der Angeklagte, der nur an seinem Bonus interessiert war, eine betrügerische Absicht hatte. Die Schwere der festgestellten Verstöße scheint hier sogar zugunsten des Angeklagten zu sprechen, da das Berufungsgericht feststellt, dass die Kontrollinstanzen der Bank nicht tätig geworden sind. Wenn man ein wenig extrapoliert, hat man den Eindruck, dass das Gericht, hätte es seine Argumentation zu Ende geführt, darauf hingewiesen hätte, dass der Angeklagte, wenn er die Kontrollinstanzen täuschen wollte, subtiler vorgegangen wäre.

Die Berufungsrichter räumen ebenfalls ein, dass der Angestellte offensichtlich nicht zu viel wissen wollte, ohne jedoch daraus einen möglichen Vorsatz abzuleiten.

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ erlaubt es nur, eine Absicht ab dem Frühjahr 2010 anzunehmen, als die Ermittlungen ergaben, dass der Angeklagte Kenntnis von der Verwandtschaft zwischen dem formellen Kontoinhaber (einem Strohmann) und dem Hauptakteur der vorangegangenen Straftat hatte.

Es ist noch anzumerken, dass das Bundesgericht dem Berufungsgericht Recht gibt, das den Angeklagten für bestimmte Transaktionen freigesprochen hat, an denen er nach seiner Beförderung in eine andere Position nicht mehr beteiligt war, obwohl er sich weiterhin um die streitige Bankbeziehung gekümmert hatte. Die Anklageschrift ermöglichte darüber hinaus keine Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Unterlassung.

Abschließend sei daran erinnert, dass die Feststellung des subjektiven Elements eine Tatsachenfeststellung ist und dass sich das Bundesgericht daher nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür geäußert hat.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Katia Villard, Teilstreispruch wegen fehlenden subjektiven Tatbestands, publié le 18 November 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1443/>